



**Deutsches  
Forschungsnetz**

# **Die rechtliche Zulässigkeit einer automatischen E-Mail-Weiterleitung an Hochschulen**

**Dipl. jur. Kevin Kuta**

Institut für Informations-, Telekommunikations- und Medienrecht,  
Lehrstuhl Prof. Dr. Thomas Hoeren

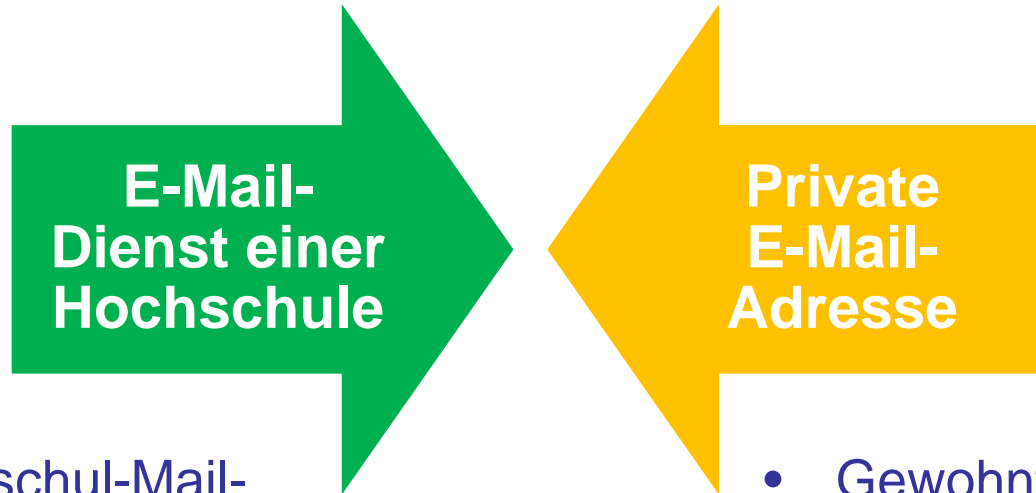
63. DFN-Betriebstagung – Berlin – 27./28. Oktober 2015

## I. Hintergrund

## II. Rechtliche Betrachtung

1. Datenschutzrecht
2. Strafrechtlicher Geheimnisschutz
3. Arbeitsrecht
4. Informationsfreiheitsrecht

## III. Gesamtfazit



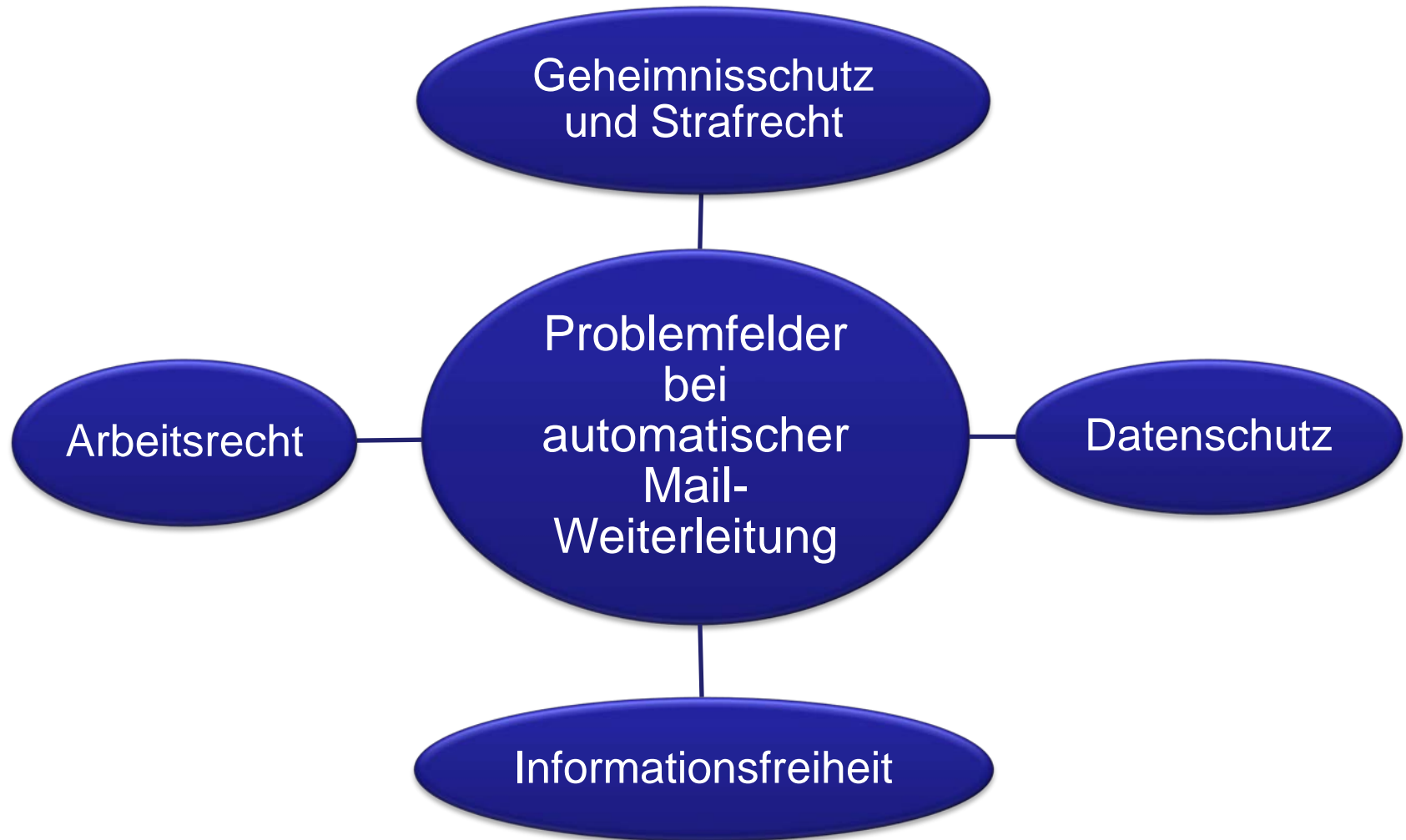
**E-Mail-  
Dienst einer  
Hochschule**

**Private  
E-Mail-  
Adresse**

- Spezielle Hochschul-Mail-Adressen (z.B. ...@uni-muenster.de)
- Hochschuleigene Server

- Gewohnte Nutzung
- Komfortabler

**E-Mail-Weiterleitung an die private E-Mail-Adresse**



## Differenzierung: Mitarbeiter ↔ Studierende

- Mitarbeiter = Teil der Hochschule
  - Handeln wird der Hochschule zugerechnet
  - Hochschule = verantwortliche Stelle i.S.d. DSGVO
- Hochschule = (meist) Körperschaft des öffentlichen Rechts
  - LDSG anwendbar bei Handlungen der Mitarbeiter

## E-Mails enthalten in der Regel personenbezogene Daten

- Etwa (personalisierte) E-Mail-Adressen, Namen, Kontaktdaten

## E-Mail-Weiterleitung = Datenverarbeitung?

### Datenübermittlung (z.B. § 3 Abs. 2 S. 2 Nr. 4 DSGVO) ✓

- Übermitteln = Weitergabe von Daten an einen Dritten durch die verantwortliche Stelle
- Faktische Möglichkeit der Kenntnisnahme durch Dritten ausreichend
- Mail-Provider des privaten Mail-Accounts = Dritter
  - Faktische Zugriffsmöglichkeit (möglich: Scan von Inhalten)
- Mitarbeiter aktiviert E-Mail-Weiterleitung
  - Veranlassung der Weitergabe, Zurechnung an Hochschule

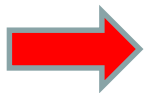


### Datennutzung (z.B. § 3 Abs. 2 S. 2 Nr. 7 DSGVO) ✓

- Jede sonstige Verwendung personenbezogener Daten ungeachtet der dabei angewendeten Verfahren

## Zulässigkeit der Datenverarbeitung, § 4 DSGVO NRW

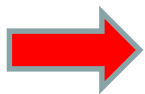
- Einwilligung des Betroffenen ✘
  - Keine Kenntnis des Absenders von der Weiterleitung
  - Befugnis nur hinsichtlich eigener Daten
- Erlaubnis aus LDSG oder anderen Rechtsvorschriften ✘
  - Pauschale Unterstellung nicht möglich
  - Keine Erforderlichkeit zur Aufgabenerfüllung



bei automatischer Mail-Weiterleitung wohl oft unzulässig

## Problem: Übermittlung an ausländische Stellen außerhalb der EU

- Angemessenes Datenschutzniveau erforderlich (§ 17 DSGVO NRW)
- Aktuelles Urteil des EuGH zu „Safe Harbor“ (06.10.2015)
  - Einwilligung für sich als Privatperson möglich
  - Einwilligung für die Hochschule nicht möglich, da keine Vertretungsberechtigung

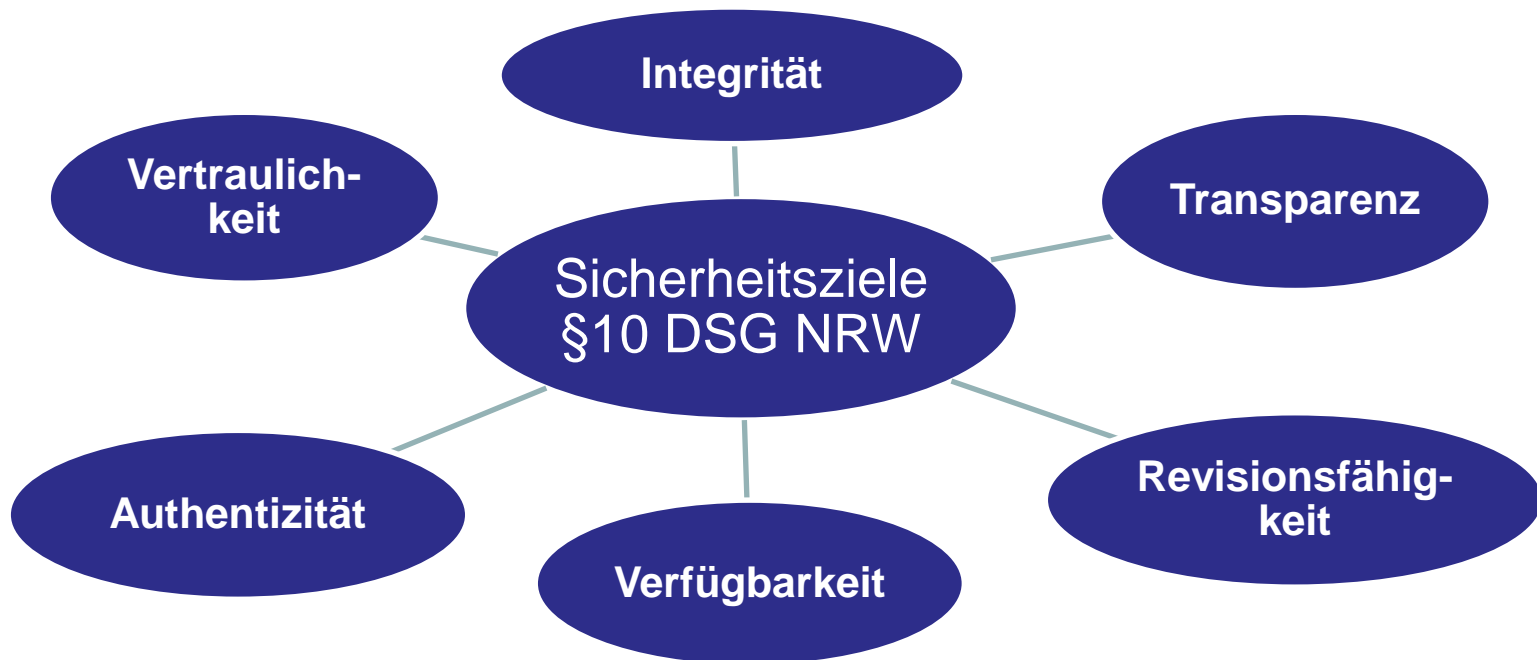


Automatische E-Mail-Weiterleitung ist bei Mitarbeitern unzulässig



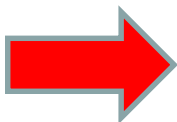
## Technische und organisatorische Maßnahmen

- Etwa § 10 DSGVO NRW
- Gewährleistung datenschutzrechtlicher Schutzstandards



## Technische und organisatorische Maßnahmen

- Geschützte Daten erreichen Dritten
- Einhaltung der Schutzmaßnahmen beim Dritten nicht sichergestellt
- Kein Einfluss auf externe Mail-Provider
- Keine Kontroll- und Steuerungsmöglichkeit
- Untersagung der automatischen E-Mail-Weiterleitung als organisatorische Maßnahme
  - Technische Verhinderung
  - Kein Angebot derartiger Funktionen



**Service-Angebot einer automatischen E-Mail-Weiterleitung  
= Verstoß gegen § 10 DSGVO NRW**

## Problem: Pflichten gegenüber Datenschutzaufsicht

- Etwa § 22 DSGVO NRW
- Unterstützung und Leistung von Amtshilfe
- Gewährung von Einsicht in DV-Vorgänge und gespeicherte Daten, Auskunftserteilung, Vorlage von Unterlagen



Umsetzung ggf. unmöglich, wenn dienstliche Mails nur noch im privaten Postfach liegen

## **Löschungspflichten**

- Vgl. § 19 Abs. 3 DSGVO NRW
- Datensparsamkeit und Datenvermeidung
- Hochschule hat keine Kontrolle über deren Einhaltung

## Rechtsfolgen eines Datenschutzverstoßes

- Rechtswidrige Weitergabe personenbezogener Daten
  - Ordnungswidrigkeit nach § 34 DSGVO NRW
  - persönliche Verantwortung der Mitarbeiter
  - Geldbuße bis zu **50.000 EUR**
- Unzureichende organisatorische Vorkehrungen zur Sicherstellung der Einhaltung datenschutzrechtlicher Regelungen
  - Ordnungswidrigkeit nach § 30 OWiG
  - Verantwortung der Leitungsebene der Hochschule
  - Geldbuße bis zu **5 Mio. EUR** (bei Fahrlässigkeit) sowie **10 Mio. EUR** (bei Vorsatz)

## Rechtsfolgen eines Datenschutzverstoßes

- Beanstandung durch Landesbeauftragten für Datenschutz
  - § 24 DSG NRW
- Schadensersatzanspruch des Betroffenen
  - § 20 DSG NRW
  - Voraussetzung: Schaden durch unrichtige oder unzulässige Datenverarbeitung
  - richtet sich gegen verantwortliche Stelle (= Hochschule)

**Fazit: Automatische E-Mail-Weiterleitung für Mitarbeiter datenschutzrechtlich sehr bedenklich!**

## Anwendbarkeit der dargelegten Grundsätze auf Studierende

- Handeln der Studierenden wird der Hochschule nicht zugerechnet
- Beurteilung nach BDSG, da Private
  - Studierende handeln grundsätzlich für sich selbst
  - „nicht-öffentliche Stelle“ nach BDSG
- Anwendungsbereichsausschluss (§ 1 Abs. 2 Nr. 3 BDSG)
  - Gesetz nicht anwendbar, sofern Datenverarbeitung ausschließlich für persönliche oder familiäre Tätigkeiten erfolgt
    - ✓ bei Aus- und Fortbildung
    - ✗ bei beruflicher/gewerblicher Tätigkeit
    - ✗ bei Gremientätigkeit etc.

## Fazit für Studierende

- zahlreiche Konstellationen denkbar, in denen das Datenschutzrecht nicht anwendbar ist
- **Nutzung einer E-Mail-Weiterleitung i.d.R. datenschutzrechtlich unbedenklich!**
- Eigenverantwortung der Studierenden
- Aufklärungsmaßnahmen der Hochschule
  - Warnhinweis auf die datenschutzrechtlichen Bedenken einer automatischen E-Mail-Weiterleitung
  - Insbesondere bei der Wahrnehmung von Selbstverwaltungsaufgaben der Hochschule
- Beachte: Verschwiegenheitsverpflichtung (z.B. § 10 Abs. 3 HG NRW)

### Schutzwürdigkeit von Geheimnissen

→ Strafrechtliche Sanktionen gegen den Täter

Verletzung von  
Privatgeheimnissen  
§ 203 StGB

Verletzung des  
Dienstgeheimnisses und  
einer besonderen  
Geheimhaltungspflicht  
§ 353b StGB



### Verletzung von Privatgeheimnissen, § 203 StGB

- **„Fremdes Geheimnis“** ✓
  - Zum persönlichen Lebensbereich des Betroffenen gehörend
  - Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse
- **Bestimmte Täter Eigenschaft** ✓, z.B.:
  - Arzt, Zahnarzt, Apotheker, Berufspsychologe → Universitätsklinikum!
  - Amtsträger, insb. Beamte
  - Personalräte
  - Für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete (viele Hochschulmitarbeiter betroffen, mglw. sogar WissMit und SHK)
- In dieser Eigenschaft **anvertraut** oder **sonst bekanntgeworden** ✓

### Verletzung von Privatgeheimnissen, § 203 StGB

- **Offenbarung des Geheimnis**

- ✓, wenn Geheimnis in irgendeiner Weise an einen anderen gelangt ist
- Problem: Weiterleitung an private Mail-Adresse ausreichend?
  - Mail-Provider hat faktische Zugriffsmöglichkeit bei unverschlüsseltem Versand
  - Erfordernis der tatsächlichen Kenntnisnahme umstritten
  - automatisierte Scans von Mail-Inhalten

- **Unbefugt ✓, Vorsatz ✓**

- Aber: **Strafantragserfordernis** des Verletzten, § 205 StGB

**Fazit: § 203 StGB kann bei einer automatischer E-Mail-Weiterleitung verwirklicht sein!**

### Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht, § 353b StGB

- Parallelen zu § 203 StGB
  - Betroffene Personengruppe
  - Unbefugte Offenbarung
  - Anvertraut oder sonst bekannt geworden
- Unterschiede zu § 203 StGB
  - Dienstgeheimnisse (z.B. Prüfungsaufgaben), nicht zwingend fremde Geheimnisse
  - Gefährdung wichtiger öffentlicher Interessen
  - Verfolgung nur auf Ermächtigung (§ 353b Abs. 4 StGB, Zuständigkeit für Hochschulpersonal i.d.R. oberste Landesbehörde)

**Fazit: Das Risiko einer Strafverfolgung nach § 353b StGB besteht trotz der aufgezeigten Hürden!**

## Arbeitnehmer/Beamter ist weisungsgebunden und Rechenschaft schuldig

- Ausnahmen im Forschungsbereich

## Anspruch des Arbeitgebers/Dienstherrn auf Zugang zu dienstlichen E-Mails

- Kein Recht auf eigenmächtige Einsichtnahme ins E-Mail-Postfach des Arbeitnehmers/Beamten bei erlaubter Privatnutzung
- Problem: E-Mails sind bei einer automatischen E-Mail-Weiterleitung außerhalb der Einflussphäre des Arbeitgebers/Dienstherrn, wenn keine Kopie im dienstlichen E-Mail-Account verbleibt
  - Keine Steuerungsmöglichkeit, Beschränkung der Zugriffsmöglichkeiten
  - Verfügbarkeit wichtiger (Verwaltungs-)Unterlagen gefährdet
  - Kein Schutz gegen unbefugte Löschungen

**Fazit:** Im Einzelfall kann es bei einer automatischen E-Mail-Weiterleitung zu einer Pflichtverletzung des Arbeitnehmers/Beamten kommen!

## Ausscheiden des Mitarbeiters

- Problem: Kontrollverlust des Arbeitgebers/Dienstherrn
- Vollständige Herausgabe der E-Mails nach Beendigung des Arbeits- bzw. Dienstverhältnisses
- Anspruch auf Herausgabe von Werkzeugen und Arbeitsmitteln
  - Gilt ebenfalls für E-Mails/E-Mail-Accounts
  - Anspruchsgrundlage streitig
    - Vertragliche Nebenpflicht (vgl. §§ 611, 241 BGB)
    - mglw. §§ 812, 985 BGB (Problem: Eigentum an Daten)

**Fazit**: Beim Ausscheiden eines Mitarbeiters sind sämtliche weitergeleiteten dienstlichen E-Mails herauszuverlangen!

## Informationsfreiheit

- Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen (z.B. § 4 Abs. 1 IFG NRW)
- Einschränkung für Hochschulen (z.B. § 2 Abs. 3 IFG NRW)
  - Nur die originäre Verwaltungstätigkeit betroffen
- Zugangsanspruch hinsichtlich Informationen über die Verwaltungstätigkeit der Hochschule ✓
- Kontrollverlust der Hochschule bei automatischer E-Mail-Weiterleitung

**Fazit: Unzulässige Vereitelung des Zugangsanspruchs, sofern keine Kopie im dienstlichen E-Mail-Account verbleibt!**

## Automatische E-Mail-Weiterleitung

- **Für Mitarbeiter:** Rechtssicherheit nur durch Abschaffung
- **Für Studenten:** Beibehaltung vertretbar, aber Warnhinweis sinnvoll

## Weiterleitung auf eigene hochschulinterne E-Mail-Adresse unbedenklich

## Umgang mit bestehenden Weiterleitungen fraglich

- Beibehaltung?
- sofortige Löschung?
- Löschung nach Übergangsfrist?

## DFN-Infobrief Recht

- *Klein:* „Was lange währt... muss nicht immer gut sein – Teil 1 – Rechtliche Probleme bei dem Angebot und der Nutzung einer automatischen E-Mail-Weiterleitung an Hochschulen“, DFN-Infobrief Recht (6/2015), Juni 2015.
- *Klein:* „Was lange währt... muss nicht immer gut sein – Teil 2 – Rechtliche Probleme bei dem Angebot und der Nutzung einer automatischen E-Mail-Weiterleitung an Hochschulen“, DFN-Infobrief Recht (7/2015), Juli 2015.





Deutsches  
Forschungsnetz

**Vielen Dank für  
Ihre Aufmerksamkeit!**

E-Mail: [recht@dfn.de](mailto:recht@dfn.de)